

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Gesehen und weitergeleitet

Eutin, den 17. Jan. 2017
im Auftrag


Hillebrecht

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 15.11.2016

Mein Zeichen: StK 323 - 39443/2016

Meine Nachricht vom:

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49-431-988-6-111851

durch den Landrat des Kreises Ostholstein

10. Januar 2017

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.63: Bauordnung
- Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Kabelhorst

EINGANG

19. Jan. 2017

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 -

- per E-Mail -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst, Kreis Ostholstein**
Planungsanzeige vom 15.11.2016
Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 04.01.2017

Die Gemeinde Kabelhorst beabsichtigt, erstmals für das gesamte ca. 574 ha große Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um angesichts anstehender Bauvorhaben außerhalb der geltenden Satzungen die städtebauliche Entwicklung in den Ortsteilen Kabelhorst, Alt-Kabelhorst, Grünbek und Schwienkuhl zu steuern. Ziel der Planung ist der Erhalt vorhandener dörflicher Strukturen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung zunächst wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sollen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen abhängen, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen (Ziff. 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).

Kabelhorst ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, 4 LEP 2010).

Zur Deckung des örtlichen Wohnungsbaubedarfs steht Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für den Zeitraum von 2010 bis 2025 ein max. Wohnungsbauentwicklungsrahmen in Höhe von 10 % der Zahl der am 31.12.2009 vorhandenen Wohnungen zur Verfügung. Kabelhorst verfügte am 31.12.2009 über 202 Wohnungen. Auf den daraus resultierenden max. Siedlungsentwicklungsrahmen von 10 % = 20 Wohnungen sind zunächst die Baufertigstellungen seit 2010 anzurechnen. Im Zeitraum 2010 bis 2015 sind in der Gemeinde Kabelhorst 5 Wohnungen gebaut worden, so dass sich für die Zeit ab 2016 bis 2025 ein max. Wohnungsbauentwicklungsrahmen für den Bau von 15 Wohnungen ergibt.

Gemäß der Begründung zum o. g. Bauleitplan verfügt die Gemeinde noch über 10 Baumöglichkeiten im Bereich geltender Satzungen sowie eine Baulücke, also 11 Baugrundstücke.

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. (Ziff. 2.7 Abs. 2, 3 LEP 2010)

Auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 04.01.2017 weise ich in diesem Zusammenhang hin und bitte zunächst, die Planungsabsichten zu überprüfen.

Für ein Planungsgespräch vor Ort mit den für Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen des Kreises und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten steht die Landesplanung zur Verfügung. Eine Terminabsprache kann telefonisch erfolgen. Hilfreich wären Terminvorschläge nach vorheriger Absprache mit dem Kreis.

Eine abschließende Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

Hinweis zur Windenergieplanung:

Derzeit erfolgt die Neuausrichtung der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein. Hierzu hat die Landesregierung am 06.12.2016 u. a. den Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) beschlossen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Gemäß diesem Entwurf besteht derzeit kein Konflikt mit den Planungsabsichten der Gemeinde Kabelhorst. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im weiteren Regionalplanverfahren Änderungen erfolgen können. Insofern wird der Gemeinde geraten, das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Verfahrensstand und Planunterlagen können unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung eingesehen werden

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



Leibauer